



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Duesseldorf, 1976

3.1 Verfahren der Studienreform

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51472](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51472)

3. Einrichtung integrierter Studiengänge

3.1 Verfahren der Studienreform

Die Einrichtung der integrierten Studiengänge an den Gesamthochschulen Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal vollzog sich nach folgendem Verfahren:

- Mit Erlaß vom 21. Dezember 1972 legte der Minister für Wissenschaft und Forschung fest, welche neuen Studiengänge zum Wintersemester 1973/74 bzw. zum Wintersemester 1974/75 an den Gesamthochschulen eingerichtet werden sollen und stellte nach Abstimmung mit den Gesamthochschulen zugleich allgemeine Grundsätze für die Entwicklung integrierter Studiengänge auf. Diese Grundsätze betreffen insbesondere die mögliche Struktur der neuen Studiengänge, Zugangsvoraussetzungen, Studiedauer, Prüfungen, Übergänge und Abschlüsse sowie Zeitplanung und Verfahren (der Erlaß ist als Anlage 4 abgedruckt).
- Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze beschlossen die Gründungssenate der Gesamthochschulen Richtlinien für die Erarbeitung von Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- Gemeinsame Ausschüsse der Gesamthochschulen, die für jeden neu einzurichtenden Studiengang gebildet wurden, erarbeiteten auf der Grundlage der Richtlinien der Gründungssenate Entwürfe für die Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Die Mitglieder der Ausschüsse unterrichteten die entsendende Gesamthochschule laufend über die Arbeitsschritte und vermittelten Anregungen der Gesamthochschulen an die Ausschüsse.
- Auf der Grundlage der von den Arbeitsausschüssen vorgelegten Entwürfe beschlossen die zuständigen Fachbereichsräte die endgültige Fassung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen und legten diese den Gründungssenaten zur Zustimmung vor.
- Zur gegenseitigen Information und Abstimmung und damit auch zur Vermeidung von langwierigem Schriftwechsel im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Vertreter des Ministers für Wissenschaft und Forschung zu den Sitzungen der gemeinsamen Ausschüsse und zu den abschließenden Beratungen in den Fachbereichsräten hinzugezogen.
- Schließlich legten die Gesamthochschulen die von den Gründungssenaten verabschiedeten Studienordnungen und Prüfungsordnungen dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur formellen Genehmigung vor.

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Fernuniversität werden entsprechend dem zuvor geschilderten Verfahren in Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Ministerium erstellt. Die in diesen Ordnungen festgelegten Lehrinhalte werden für Studienbriefe oder andere Medien zunächst von Fachwissenschaftlern ausgearbeitet und sodann von Bildungstechnologen auf ihre Verwendbarkeit im Fernunterricht überprüft. Die daraus entstandenen Lehrangebote werden zusammen mit Studenten erprobt. Das gewährleistet, daß das Lehrangebot der Fernuniversität sofort evaluiert und ständig verbessert werden kann.

Die Gesamthochschulen haben für alle 35 integrierten Studiengänge Studienordnungen und Prüfungsordnungen vorgelegt.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat die Ordnungen mit „Maßgaben“ und „Hinweisen für die spätere Überarbeitung“ genehmigt.

Die „Maßgaben“ waren notwendig, um — trotz neuer Strukturen der integrierten Studiengänge — die gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen zu gewährleisten, die Übergänge zwischen Gesamthochschulen und zu anderen wissenschaftlichen Hochschulen zu erleichtern und die Prüfungen objektivierbar und hochschulgemäß auszugestalten.

Auch die „Maßgaben“ stehen zur Disposition, falls ihre Erprobung bessere Lösungen nahelegt.

3.2 Struktur der integrierten Studiengänge

Die für die integrierten Studiengänge genehmigten Studienordnungen und Prüfungsordnungen berücksichtigen die strukturellen und inhaltlichen Kriterien, wie sie sich im wesentlichen aus dem in § 1 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes formulierten Auftrag der Gesamthochschulen und aus den im Erlaß vom 21. Dezember 1972 niedergelegten Grundsätzen (vgl. Anlage 4) ergeben. Die in den jeweiligen Fachrichtungen bereits vorhandenen Studiengänge der in die Gesamthochschulen übergeleiteten Einrichtungen wurden in jedem Fall in die Integration einbezogen.

Die integrierten Studiengänge sollen dem Studenten in einem 3-jährigen oder 4-jährigen Studium eine Berufsqualifikation vermit-